

## Entscheidungen zum Schmerzensgeld nach Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch

zusammengestellt von Jutta Lossen

| Betrag<br>in DM | Begründung des Urteils                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10.000          | bei reaktiver Depression nach mehrfachen körperlichen Angriffen mit Würgemalen, Schwellungen und Schürfwunden.<br>1. Einem Langzeit- oder Dauerschaden kommt beim Ausgleich der erlittenen Schäden und Lebensbeeinträchtigungen im Rahmen der Schmerzensgeldbemessung besondere Bedeutung zu.<br>2. Zur Höhe des Schmerzensgeldes bei einem Angriff auf eine Frau, die wiederholt an den Haaren niedergerissen und mit dem Tode bedroht wird, was eine reaktive Depression mit mehr als drei Monaten Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.<br>(Leitsätze des Einsenders)<br><i>OLG Hamm, 07.06.1993, NJW-RR 1994, 94</i> | 10.000 | und immaterieller Vorbehalt bei sexueller Nötigung der 13-jährigen Tochter.<br>Die sexuellen Nötigungen, verbunden mit Gewaltanwendung und Todesandrohungen, haben die Klägerin in nicht unerheblicher Weise belastet und in ihrer Entwicklung gestört. Dass die Klägerin gerade auch psychisch durch die Taten des Beklagten geschädigt wurde, zumal sie aus einem islamischen Elternhaus stammt, entspricht allgemeiner Erfahrung.<br><i>LG Köln, 27.05.1992, Az 2 O 409/91, in: ADAC SchmerzensgeldBeträge 1999/2000, Lfd.Nummer 19.1160</i>                                                                                                                                                                                                                                        |
| 10.000          | bei sexuellem Missbrauch über 2 Jahre durch den Vater.<br>Hat ein Vater über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren hinweg regelmäßig (hier: in mindestens 50 Einzelfällen) seine Tochter (beginnend mit deren zwölftem Lebensjahr) sexuell missbraucht, ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000 DM angemessen.<br><i>LG Bonn, 01.06.1992, Az 13 O 114/92, STREIT 1992, 116 f.</i>                                                                                                                                                                                                                                        | 10.000 | bei sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen.<br>Der Vater führte innerhalb eines Monats mit seiner minderjährigen Tochter 18 bis 20 mal Geschlechtsverkehr aus.<br><i>LG Mosbach, 05.11.1991, Az 1 O 145/91; in: ADAC SchmerzensgeldBeträge 1999/2000, Lfd.Nummer 19.1167</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 10.000          | Die Geschädigte erlitt durch eine gefährliche Körperverletzung und Vergewaltigung eine Prellung am Hinterkopf, Blutergüsse im Steißbeinbereich, 3 Hämatome im Scheidengewölbe, Würgemale am Hals und Einblutungen im Auge. Sie hatte Todesangst. 3 Wochen Arbeitsunfähigkeit. Der Täter wurde zu 3 Jahren und 3 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.<br><i>LG Dortmund, 17.01.1990, Az 6 O 168/89; in: ADAC SchmerzensgeldBeträge 1999/2000, Lfd.Nummer 19.1140</i>                                                                                                                                                   | 10.000 | Schmerzensgeld für das 16jährige Opfer einer versuchten Vergewaltigung, dem nach Schlägen durch den Täter die Flucht aus dem dritten Stock gelungen war, wobei es sich ein stumpfes Bauchtrauma, Wirbelsäulenprellung mit einer Fissur im BWK, Stauchung des linken Handgelenks und der Rippenbogenbänder sowie mehrere Prellmarken an beiden Ellenbogen zugezogen hatte.<br>Die Genugtuungsfunktion ist nicht durch die Verurteilung des Beklagten zu einer Freiheitsstrafe entfallen, denn diese Verurteilung dient in erster Linie den Interessen der Gesellschaft und nicht der Genugtuung der Klägerin (BGH, NJW 1995, 781 f.).<br><i>KG Berlin, 13.04.1995, Az 11 U 663/95, KGR Berlin, 1995, 148 f., ADAC SchmerzensgeldBeträge 1999/2000, Lfd.Nr. 19.1188</i>                  |
| 10.000          | Bei brutaler Vergewaltigung eines 16jährigen Mädchens ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000 DM angemessen.<br><i>LG Hagen, 25.05.1990; Az 14 O 117/90, in: ZfSch 1990, 301</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 12.000 | bei mehrfacher brutaler Vergewaltigung.<br>1. Vergewaltigt der Täter das Opfer mehrfach und unter besonders brutalen Begleitumständen aus Verärgerung über eine Trennung nach längerer Beziehung, ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 12.000 DM keinesfalls unangemessen.<br>2. Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung des Täters wegen der gleichen Tat(en) hat für die Bemessung des Schmerzensgeldes keinerlei Bedeutung.<br>3. Die (schlechten) wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und des Opfers sind jedenfalls dann bei der Bemessung des Schmerzensgeldes außer Betracht zu lassen, wenn das Gericht über die Mindestvorstellung der Klägerin nicht hinausgeht und dieser Betrag auch bei Berücksichtigung der übrigen Bemessungsgesichtspunkte vertretbar ist. |
| 10.000          | bei sexuellem Missbrauch an einer Schülerin mit drei- bis viermaligem Oral- bzw. Analverkehr auf die Dauer von 3 bis 4 Monaten.<br>Der Beklagte ist der geschiedene Ehemann aus erster Ehe der Mutter der Klägerin. Die Klägerin entwickelte sich zur Bettnässerin und zeigte sexuelle Verhaltensweisen, die keineswegs altersgerecht sind. In der schlimmsten Phase hat sich die Klägerin büschelweise Haare ausgerissen und sich Gesicht und Hände zerkratzt.<br><i>LG Hannover, 26.07.1993, Az 13 O 121/93; in: ADAC SchmerzensgeldBeträge 1999/2000, Lfd. Nummer 19.1153</i>                                     |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

- LG Flensburg 29.01.1999, Az 2 O 459/98, NJW 1999, 1640 ff.; VersR 1999, 1378 f.*
- 15.000 bei Vergewaltigung einer 24jährigen Mutter durch den besten Freund des Lebensgefährten. Die Klägerin leidet noch an Depressionen und ist psychisch angeschlagen.  
*LG Augsburg, 07.04.1998, Az 30 4912/97; in: ADAC SchmerzensgeldBeträge, 1999/2000, Lfd.Nr. 19.1360*
- 15.000 bei sexuellem Missbrauch über 2 ½ Jahre an einer 11jährigen durch den Stiefvater, mit vielfachem Geschlechtsverkehr mit verschiedenen angewandten Praktiken und vereinzeltem oralen Verkehr.  
Der überwiegende Teil des Lebens der Klägerin wird durch diese Erlebnisse geprägt sein. Der Beklagte hat das ihm als Stiefvater entgegengebrachte Vertrauen auf das Größte verletzt und sich rücksichtslos über die Gefühle der unter seiner Obhut stehenden Klägerin hinweggesetzt. Die Vielzahl der einzelnen Missbrauchsfälle, der lange Zeitraum und die verschiedenen sexuellen Praktiken sind von erheblicher krimineller Energie getragen; es kam zu keinen Gewaltanwendungen; die strafrechtliche Verurteilung ist nicht anzurechnen.  
*LG Koblenz, 13.11.1997, Az 1 O 442/95; in: ADAC SchmerzensgeldBeträge, 1999/2000, Lfd.Nr. 19.1380*
- 20.000 bei Vergewaltigung mit nachfolgender Schwangerschaft.  
Das Gericht vertritt die Auffassung, dass eine strafrechtliche Verurteilung die wohl dominierende Form der Genugtuung darstellt, verkennt aber nicht, dass auch in dem Ausspruch einer Schmerzensgeldverurteilung dem Opfer regelmäßig Genugtuung zu verschaffen ist. Die wenig günstige wirtschaftliche Prognose des Beklagten führte zur Begrenzung auf 20.000 DM.  
*LG Dresden, Az 12 O 350/96; in: ADAC SchmerzensgeldBeträge, 1999/2000, Lfd. Nr. 19.1497*
- 20.000 bei sexuellem Missbrauch durch den Stiefvater. Einem Mädchen, das ab dem 6. Lebensjahr ca. 3 Jahre lang von seinem – wegen Alkoholismus vermindert schulfähigen – Stiefvater sexuell missbraucht worden ist, ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 DM zuzusprechen.  
*LG Dortmund, 17.02.1992, Az 5 O 204/91, STREIT 1992, 88*
- 20.000 bei Vergewaltigung einer 16jährigen unter Bedrohung mit einem Messer. Die Klägerin befand sich 1 ½ Jahre in nervenärztlicher Behandlung; nach 2 Jahren erfolgte erneut eine psychotherapeutische Behandlung.  
Die Klägerin war über Jahre hinweg nicht in der Lage, ihre Rolle als Frau zu akzeptieren. Sie hat insbesondere Angst vor Männern und Angst davor, selbst Mutter zu werden. Sie kann kaum einen Beruf ergreifen, in dem sie ständig mit Männern zu tun hat. Es ist noch eine längere nervenärztliche Behandlung erforderlich.  
*LG Koblenz, 13.07.1990, Az 2 O 522/87; in: ADAC SchmerzensgeldBeträge, 1999/2000, Lfd. Nr. 19.1506*
- 20.000 und immaterieller Vorbehalt bei sexueller Nötigung der 12jährigen Tochter.  
Die Klägerin wurde über einen Zeitraum von fast 5 Jahren von ihrem Vater ein- bis zweimal wöchentlich zu sexuellen Handlungen gezwungen, die sich bis zur Vorstufe des Geschlechtsverkehrs steigerten, und zwar unter Gewaltanwendung und Todesdrohungen.  
*LG Köln, 27.05.1992, Az 2 O 410/91; in: ADAC SchmerzensgeldBeträge, 1999/2000, Lfd. Nr. 19.1508*
- 20.000 und immaterieller Vorbehalt bei Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch eines Mädchens, das über einen Zeitraum von 5 Jahren vier- bis fünfmal sexuell missbraucht wurde und mit dem der Beischlaf vollzogen wurde.  
Die Klägerin ist die Tochter des Beklagten. Ein weiteres Schmerzensgeld kann die Klägerin auch beanspruchen, wenn nach Ablauf der nächsten 5 Jahre immer noch Therapiemaßnahmen notwendig sind.  
*LG Münster, 30.09.1992, Az 16 O 151/92; in: ADAC SchmerzensgeldBeträge, 1999/2000, Lfd. Nr. 19.1519*
- 20.000 bei Verhaltensauffälligkeiten nach sexuellem Missbrauch des Kindes.  
Missbraucht ein Mann ein Kind (Jungen) über einen längeren Zeitraum wiederholt sexuell, so dass es hernach bei dem Kind zu massiven Verhaltensauffälligkeiten kommt, ist ein Schmerzensgeld von 20.000 DM angemessen.  
*OLG Koblenz 23.03.1998, Az 5 W 208/98, NJW 1999, 1640; FamRZ 1999, 1064–1065*
- 20.000 bei einer brutalen Vergewaltigung einer im sechsten Monat schwangeren 28jährigen Frau durch 2 Männer.  
*LG Ravensburg, 22.08.1996, Az 5 O 958/96; in: ADAC SchmerzensgeldBeträge, 1999/2000, Lfd. Nr. 19.1521*
- 20.000 bei fortgesetztem sexuellem Missbrauch eines Mädchens.  
1. Im Rahmen der Ausgleichsfunktion des Schmerzensgeldes für das Opfer eines fortgesetzten sexuellen Missbrauchs ist eine besondere persönliche Beziehung zwischen Täter und Opfer (hier: Vater und Tochter) angemessen zu berücksichtigen; ebenso das Verhalten im Ermittlungs- und Strafverfahren (hier: Belastung des Opfers durch eine Zeugenaussage).  
2. Eine Verurteilung zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe bzw. deren Verbüßung wirken sich grundsätzlich nicht mindernd auf das Schmerzensgeld aus, da zwischen dem zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch und dem Anspruch auf strafrechtliche Verurteilung zu unterscheiden ist.  
3. Einer Tochter, die von ihrem Vater zwischen ihrem fünften und zehnten Lebensjahr mehrfach sexuell missbraucht wurde, einmal in einem besonders schweren Fall (Oralverkehr bis

- zum Samenerguss), steht ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von mindestens 20.000 DM zu.  
*OLG Düsseldorf, 03.01. 1996, Az 10 W 250/95, STREIT 1996, 130 f.*
- 20.000 Wenn ein Kind erstmals im Alter von 10 Jahren von dem Täter (Lebensgefährte der Mutter) sexuell missbraucht und in der Folgezeit regelmäßig mehrmals pro Woche zum Geschlechtsverkehr gezwungen wird, es schwanger und die Schwangerschaft abgebrochen wird, ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 DM zuzusprechen.  
*LG Hamburg, 20.07.1990, Az 326 O 218/90, STREIT 1991, 42 f.*
- 25.000 bei einer zweifachen Vergewaltigung ohne wesentliche Verletzungsfolgen.  
Der Schädiger setzte die Vergewaltigung fort, obwohl das Opfer bereits zum Tatzeitpunkt in einem erkennbar schlechten Zustand war. Das Leugnen der Tat im Strafverfahren führte zu weiteren psychischen Belastungen und Demütigungen, da eine genaue Schilderung des Tathergangs sowie ein psychologisches Glaubwürdigkeitsgutachten notwendig waren. Der Schädiger zeigte keinerlei Genugtuungsinteresse.  
*LG Frankfurt/M., 28.04.1994, Az 2/25 O 264/93; in: ADAC SchmerzensgeldBeträge, 1999/2000, Lfd. Nr. 19.1618*
- 25.000 Die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes entfällt nicht bereits deshalb, weil der Vergewaltiger bereits zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten verurteilt wurde. Im Hinblick auf die zugefügten Schmerzen und die ausgestandene Todesangst ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 DM angemessen. Hinzu kommt, dass der Täter an einer Wiedergutmachung nicht interessiert ist.  
*LG Stuttgart, 13.01.1999, Az 10 O 282/98, STREIT 1999, 22 f.*
- 25.000 bei sexuellem Missbrauch eines 12jährigen Mädchens mit 25 bis 30 Wiederholungen.  
Ein Schmerzensgeld von 25.000 DM ist angemessen, wenn ein 12jähriges Mädchen von seinem Stiefvater über einen längeren Zeitraum wiederholt sexuell missbraucht bzw. bedroht wurde. Mittels Schlägen zwang er das Mädchen es zu dulden, dass er sie an Brüsten und Scheide anfasste und streichelte. Infolge der Misshandlung unternahm das Mädchen einen Selbstmordversuch. Es kam zu Entwicklungsstörungen, die schulischen Leistungen wurden schlechter, schließlich hat sie jetzt keinen Kontakt mehr zur Mutter und ihren Geschwistern. Der Schädiger wurde zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren ohne Bewährung verurteilt. Sowohl im Strafprozess wie auch im zivilrechtlichen Verfahren provozierte der Schädiger 2 Begutachtungen des Mädchens, wodurch sie erneut mit den zurückliegenden Vorgängen konfrontiert wurde. Die Geschädigte leidet noch immer unter Konzentrations- und Merkstörungen als Ausdruck einer Depression.  
*LG Augsburg, 21.08.1992, Az 3 O 4463/90; in: ADAC SchmerzensgeldBeträge, 1999/2000, Lfd. Nr. 19.1611*
- 25.000 und immaterieller Vorbehalt bei sexuellem Missbrauch eines 14jährigen Mädchens über die Dauer von 2 Jahren.  
*LG Köln, 21.08.1995, Az 2 O 203/95; in: ADAC SchmerzensgeldBeträge, 1999/2000, Lfd. Nr. 19.1624*
- 30.000 bei Vergewaltigung nach Betäubung. Die Klägerin wurde schwanger und gebar ein Kind. Die Klägerin ist eine scheue, sexuell zurückhaltende und streng religiöse Frau. Zudem ist sie eine psychisch labile Frau, der allein das Bewusstsein, sexuell missbraucht und dabei geschwängert worden zu sein, in ganz besonderer Weise zusetzen muss.  
Eine strafrechtliche Verurteilung des Täters ist bei der Bemessung des Schmerzensgeldes nicht zu berücksichtigen.  
*LG Köln, 27.11.1992, Az 17 O 508/90, VersR 1993, 980*  
*ADAC SchmerzensgeldBeträge 1999/2000, Lfd.Nr. 19.1711*
- 30.000 und immaterieller Vorbehalt bei sexuellem Missbrauch durch den Vater vom 8. bis zum 18. Lebensjahr.  
1. Einem Mädchen, das seit dem 8. Lebensjahr über die Dauer von 9 Jahren regelmäßig, zum Teil täglich, von seinem Vater sexuell missbraucht worden ist und dadurch schwerste Persönlichkeitsschäden erlitten hat, ist – auch unter Berücksichtigung der ihm zugefügten Schmerzen – ein Schmerzensgeld in Höhe von 30.000 DM zuzusprechen.  
2. Ist mit massiven Spätfolgen zu rechnen, die psychiatrische bzw. psychotherapeutische Hilfe notwendig machen werden, ist ferner festzustellen, daß der Verletzte auch sämtlichen materiellen und immateriellen Zukunftsschaden zu ersetzen hat, soweit er nicht auf Sozialhilfeträger oder sonstige Dritte übergeht.  
*LG Köln, 26.10.1992, Az 32 O 155/92, STREIT 1993, 108 f.*
- 30.000 und immaterieller Vorbehalt bei sexuellem Missbrauch eines 11 Jahre und 10 Monate alten Mädchens; innerhalb von 8 Monaten 42 Fälle sexuellen Missbrauchs.  
*LG Saarbrücken, 14.10.1997, Az 12 O 241/96; in: ADAC SchmerzensgeldBeträge, 1999/2000, Lfd. Nr. 19.1725*
- 35.000 und immaterieller Vorbehalt wegen sexuellen Missbrauchs eines zu Beginn 11jährigen Mädchens in mindestens 24 Fällen über einen Zeitraum von 4 Jahren.  
Mit 13 Jahren kam es mehrfach zum – zum Teil ungeschützten – Geschlechtsverkehr mit Defloration. Das Mädchen erlitt dauerhafte psychische Schäden, leidet an Schuldgefühlen und erlebt ihre eigene Sexualität als gestört.  
Die Verurteilung des Beklagten zu einer Ge-

- samtfreiheitsstrafe von 6 Jahren wirkte sich nicht auf die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes aus, weil der staatliche Strafanspruch in erster Linie dem Interesse der Allgemeinheit diene, den Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.  
*LG Mainz, 12.07.1999, Az 90 240/98, STREIT 2000, 122 ff.*
- 40.000 Für das stundenlange Martyrium einer äusserst brutalen Vergewaltigung einer 17jährigen ist ein Schmerzensgeld von 40.000 DM angemessen.  
*OLG Koblenz, 02.10.1998, Az 8 U 1682/97, NJW 1999, 1639 f.*
- 40.000 und immaterieller Vorbehalt.  
Hat ein Vater seine Tochter (beginnend mit deren vierzehntem Lebensjahr) mindestens einmal wöchentlich unter Gewaltanwendungen und Drohungen zunächst über einen Zeitraum von vier Jahren zur Duldung von sexuellen Handlungen und dann über einen weiteren Zeitraum von mehr als vier Jahren zum Geschlechtsverkehr gezwungen, ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 40.000 DM angemessen.  
*LG Köln, 27.05.1992, Az 2 O 358/91, STREIT 1992, 114 f.*
- 40.000 bei Entführung und mehrfacher Vergewaltigung einer 17jährigen.  
1. Ein Schmerzensgeld in Höhe von 40.000 DM ist angemessen, wenn ein türkisches Mädchen gewaltsam entführt und (mit Defloration) über Tage hinweg mehrfach vergewaltigt worden ist.  
2. Bei der Bemessung ist insbesondere berücksichtigt worden, daß die traumatische Erfahrung des erzwungenen Geschlechtsverkehrs bei dem zuvor offenen und lebensfrohen Opfer Ängste und Depressionen ausgelöst hat, die ihre Lebensqualität erheblich beeinträchtigen durch Vermeidung von Freizeitkontakten ausserhalb des Familienverbandes, durch den Verlust des Gefühls der Geborgenheit im islamisch-religiös geprägten Umfeld und die Angst vor sexuellen Kontakten, die der Vollziehung einer zwischenzeitlich eingegangenen Ehe entgegensteht. Ebenso ist das Verhalten des Täters bei den gerichtlichen Verfahren (Strafverfahren und Schadensersatzprozess) von Bedeutung, der die Betroffene zusätzlich verletzt und erniedrigt hat, indem er ihr (wahrheitswidrig) wechselnden Geschlechtsverkehr mit verschiedenen Männern vorgeworfen hat, was in der durch türkisch-islamische Tradition geprägten Umgebung der Betroffenen als besonders ehrenrührig angesehen wird (red. Leitsatz und Gründe)  
*OLG Hamm, 11.07.1991, Az 6 U 9/91, STREIT 1992, 85 ff.*
- 40.000 bei sexuellem Missbrauch eines 6jährigen Jungen durch brutale Erzwingung des Analverkehrs. Eine dauerhafte psychische Schädigung ist zu erwarten.  
*OLG Stuttgart, 02.04.1997, Az 1 U 148/96; in*
- ADAC SchmerzensgeldBeträge, 1999/2000, Lfd. Nr. 19.1891*
- 40.000 bei fortgesetztem sexuellen Missbrauch einer Schutzbefohlenen.  
Bei fortgesetztem sexuellen Missbrauch einer Schutzbefohlenen durch den Stiefvater (vom 12. bis zum 15. Lebensjahr) ist ein Schmerzensgeld von 40.000 DM angemessen.  
*LG Dortmund, 14.09.1995, Az 7 O 522/92, STREIT 1996, 22*
- 40.000 bei besonderer Tatschwere und schweren psychischen Belastungen des Opfers.  
1. Über den Schmerzensgeldanspruch des Opfers einer Vergewaltigung kann ein Teilurteil über ein Mindestschmerzensgeld (hier 75 %) ergehen, wenn die Höhe des Schmerzensgeldes wegen des noch nicht geklärten Ausmaßes der psychischen Schäden des Opfers streitig ist.  
2. Bei einer Vergewaltigung, die wegen der darauffolgenden Geburt eines Kindes und des Verhaltens des Täters bei und nach der Tat (Missbrauch des narkotisierten, widerstandsunfähigen Opfers durch den ihm bekannten Täter, Leugnen der Tat und Gegenanzeige wegen falscher Anschuldigung, Verweigerung von Unterhalts- und Schmerzensgeldzahlungen) zu ganz besonders schwerwiegenden psychischen Belastungen der depressiv vorgeschädigten Frau geführt hat, kann ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 40.000 DM gerechtfertigt sein, wobei die strafgerichtliche Verurteilung nicht zu berücksichtigen ist.  
*LG Köln, 27.11.1992; Az 17 O 508/90, VersR 1993, 980 f.*
- 50.000 bei brutaler Vergewaltigung mit erheblichen Verletzungen, u.a. traumatischer Leberruptur, multiplen Hämatomen, Würgemalen am Hals, Kratzwunden und schwerem Schock. Es waren 10 Tage Intensivstation mit 3 Tagen künstlicher Beatmung erforderlich.  
Die Klägerin unterzog sich 25 therapeutischen Behandlungen und unterliegt der ständigen Kontrolle der Leberwerte. Sie musste wegen des Leberschadens ihre gesamte Lebensweise umstellen, leidet an den kaum nachvollziehbaren Schmerzen. Der Beklagte ist vermögenslos; die 4jährige Jugendstrafe fällt nicht nennenswert ins Gewicht. Die Leberverletzung der Klägerin könnte sich verschlechtern.  
*LG Duisburg, 14.07.1993, Az 3 O 501/92; in: ADAC SchmerzensgeldBeträge, 1999/2000, Lfd. Nr. 19.1936*
- 50.000 bei sexuellem Missbrauch einer Minderjährigen durch die Eltern.  
Eine Minderjährige hat gegen ihre Eltern einen Schmerzensgeldanspruch von insgesamt 50.000 DM, wenn diese sich wegen der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, des sexuellen Missbrauchs und der Vergewaltigung der Tochter strafbar gemacht haben.  
*LG Düsseldorf, 05.03.1998, Az 8 O 123/97, FamRZ 1998, 1426 f.*

- 60.000 bei Entführung, Vergewaltigung und Körperverletzung einer 17-jährigen.  
Ein Schmerzensgeld in Höhe von 60.000 DM ist angemessen, wenn ein 17-jähriges Mädchen über mehrere Tage entführt, (mit Defloration) wiederholt vergewaltigt und verletzt wird. Bei der Bemessung wurde insbesondere berücksichtigt, dass das Opfer unter starken Depressionen und Schlafstörungen leidet, die Öffentlichkeit meidet und die Aufnahme sexueller Kontakte in seiner nach der Tat geschlossenen Ehe ablehnt.  
*OLG Hamm, 03.02.1992, Az 6 U 9/91, ZfSch 1992, 156*
- 70.000 bei brutal ausgeführter Vergewaltigung eines 11-jährigen Mädchens.  
Ein Schmerzensgeld für eine Elfjährige in Höhe von 70.000 DM ist angemessen, wenn der Schädiger sie brutal vergewaltigt und dadurch der Minderjährigen nicht nur gravierende seelische Schäden, sondern neben Unterleibsverletzungen auch noch durch die zur Betäubung eingesetzte Chemikalie eine Vergiftung zugefügt hat, die zu einer schweren Leberschädigung mit nicht auszuschliessenden Spätschäden führte. Als mässiger Umstand ist dabei die Vermögenslosigkeit des Täters berücksichtigt worden.  
*OLG Stuttgart, 01.08.1997, Az 2 U 75/97, NJW-RR 1998, 534/535*
- 100.000 bei zahlreichen brutalen körperlichen und seelischen Misshandlungen und Vergewaltigungen. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Verurteilung zu 10 Jahren Freiheitsstrafe die Genugtuungsfunktion nicht völlig aufhebe. Das Strafverfahren könne aufgrund seiner Eigenarten nur unvollkommen zur Verarbeitung und Bewältigung des Geschehens beitragen.  
Bei mehrfacher Vergewaltigung, begleitet von lebensbedrohlich grausamer, sadistischer Gewaltanwendung mit schweren physischen und psychischen Folgen für das Opfer kann ein Schmerzensgeld von 100.000 DM angemessen sein.  
*LG Frankfurt/M., 24.02.1998, Az 2/26 O 564/96, NJW 1998, 2294/2295; STREIT 1999, 22*

### Anmerkung

In die Auswertung wurden Entscheidungen ab 1990 aufgenommen.

In dem ausgewerteten Zeitraum von 1990 bis 2000 gab es nur 5 (!) veröffentlichte Entscheidungen, die ein Schmerzensgeld unter 10.000 DM zusprachen. Davon stammten 2 Urteile aus dem Jahr 1992 (2.000 DM wegen Vergewaltigung der Ehefrau, 5.000 DM wegen Vergewaltigungsversuch), eins aus 1993 (3.000 DM wegen sexueller Nötigung eines Kindes), eins aus 1995 (5.000 DM wegen sexueller Nötigung einer 18-jährigen Frau; das Urteil erging im Adhäsionsverfahren) und eins aus 1996 (5.000 DM

wegen sexueller Nötigung einer Schülerin, Amtsgericht Radolfzell). Angesichts des Rechercheergebnisses, dass die Gerichte (Zivil- und Strafgerichte) in Fällen von Vergewaltigung oder sexuellem Missbrauch in der Regel Schmerzensgelder nicht unter 10.000 DM zusprechen, wurde die Auswertung auf Schmerzensgeldurteile ab 10.000 DM aufwärts beschränkt.

Innerhalb des unter 1. und 2. genannten Auswertungsrahmens wurden nur Zivilurteile ausgewertet, weil die von der Rechtsprechung der Zivilsenate des BGH abweichende Rechtsprechung der Strafsenate des BGH die Täter begünstigt und zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der Geschädigten führt. Die in Adhäsionsverfahren ergehenden Schmerzensgeldurteile der Strafgerichte legen in der Regel die Rechtsprechung der Strafsenate des BGH zugrunde, wonach der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes durch Verhängung einer empfindlichen Freiheitsstrafe Rechnung getragen wird, so dass das Schmerzensgeld entsprechend zu reduzieren ist (BGH 30.10.1992, NSTZ 1993, 145; 30.04.1993, StV 1993, 460; anders und bisher unveröffentlicht neuerdings der 1. Strafsenat, 24.03.1998 – 1 StR 23/98). Ausserdem stellen die Strafsenate massgeblich auf die finanziellen Verhältnisse des verurteilten Täters ab, und zwar unter dem Gesichtspunkt, dass die Höhe des Schmerzensgeldes nicht zu einer unbilligen Härte für den Täter führen darf (BGH 30.10.1992, NSTZ 1993, 145; 09.06.1993, BGHR StPO § 403 Anspruch 4; 13.12.1995, StV 1996, 473). Die Zivilgerichte folgen dagegen in der Regel der Rechtsprechung der Zivilsenate des BGH, wonach sich die strafrechtliche Verurteilung des Täters bei vorsätzlichen Straftaten auf die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes und auf dessen Bemessung grundsätzlich nicht auswirkt (BGH, 29.11.1994, BGHZ 128, 117; 16.01.1996, NJW 1996, 1591). Diese Rechtsprechung ermöglicht es den Zivilgerichten, den Opfern einen angemessenen Schmerzensgeldbetrag zuzusprechen, ohne sie durch sachfremde Erwägungen zu benachteiligen. Worin sollte denn auch die Genugtuung für ein vergewaltigtes Kind liegen, das ein langes, belastendes und zuweilen zusätzlich traumatisierendes Strafverfahren als HauptbelastungszeugIn durchgestanden hat und dann statt 40.000 DM nur 20.000 DM Schmerzensgeld zugesprochen bekommt, weil der Täter zu 4 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde?

*Jutta Lossen*